

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

"Urkunde

In Würdigung des verantwortungsvollen humanistischen Wirkens im Gesundheits- und Sozialwesen wird nach abgeschlossener Ausbildung sowie unter Berücksichtigung der in mehrjähriger Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen

geboren am in
die medizinische Fachschulankennung

auf der Grundlage der Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBL I Nr. 36 S. 642)

bestätigt.

Die staatliche Anerkennung als

mit Geltung vom hat Vorgelegen.

....., den

Der Direktor
der Medizinischen Fachschule

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Urkunde

In Würdigung des verantwortungsvollen humanistischen Wirkens im Gesundheits- und Sozialwesen wird nach abgeschlossener Ausbildung sowie unter Berücksichtigung der in mehrjähriger Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen

geboren am in
die medizinische Fachschulankennung

auf der Grundlage der Anordnung vom 21. August 1975 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte (GBL I Nr. 36 S. 642)

ausgesprochen.

Die staatliche Anerkennung als

mit Geltung vom hat Vorgelegen.

..... ■ ■, den

Der Direktor
der Medizinischen Fachschule

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 790

Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane, 80 Seiten, 2,50 M

Sonderdruck Nr. 801

Anordnung vom 20. Juni 1975 über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen (Inventurrichtlinie), 8 Seiten, —,40 M

Dieser Sonderdruck wird von allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen benötigt, mit Ausnahme der

- Betriebe, die zum Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gehören,
- Betriebe, Produktionsgenossenschaften und Kooperationsverbände, die zum Geltungsbereich der Anordnung über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft gehören.

Sonderdruck Nr. 802

Anordnung vom 30. Mai 1975 über nichtöffentliche Drahtfemmelanlagen (NDO) Sowie Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfermelanlagen (NDGO), 8 Seiten, —,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2094501 — Erscheint nach Bedarf. — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index31817